

Auszug aus der Prüfungsordnung

Ab Version EA 16.0, PA 16.0, IAT 1.0, IAM 1.0 und IAW 1.0 gilt:

1. Zulassung zur Abschlussprüfung im 5. Semester

Eine Zulassung erfolgt, wenn eine Anmeldung vorliegt, an allen Klausuren teilgenommen wurde, alle Praktika erfolgreich abgeschlossen sind, das Berufspraktikum absolviert wurde, eine Abschlussarbeit vorliegt und die Prüfungskonferenz einen erfolgreichen Abschluss für möglich hält. Erfolgt keine Zulassung, entscheidet die Prüfungskonferenz über die Fortsetzung der Ausbildung.

2. Durchführung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus drei schriftlichen Prüfungen, einer praktischen Prüfung und in Zweifelsfällen aus mündlichen Prüfungen. Je nach Fachrichtung gilt:

2.1 Elektronik und Datentechnik

Schriftliche Fächer sind: Mathematik, Datenverarbeitung und Analoge Elektronik
Praktische Fächer sind: Praktikum Elektrotechnik und Elektronik oder
Praktikum Mikroprozessortechnik

2.2 Informatik mit Schwerpunkt Medien

Schriftliche Fächer sind: Mathematik, Programmiersprachen und Medientechnik
Praktische Fächer sind: Software-Praktikum oder Praktikum Mediale Anwendungen

2.3 Informatik mit Schwerpunkt Technik

Schriftliche Fächer sind: Mathematik und Naturwissenschaften, Programmiersprachen und
Prozesstechnik
Praktische Fächer sind: Software-Praktikum oder Hardware-Praktikum

2.4 Informatik mit Schwerpunkt Wirtschaft

Schriftliche Fächer sind: Mathematik, Programmiersprachen und
Rechnungswesen, Investition und Finanzierung
Praktische Fächer sind: Software-Praktikum oder Praktikum ERP

2.5 Physik

Schriftliche Fächer sind: Mathematik, Physik und Elektrotechnik und Elektronik
Praktisches Fach ist: Physikalisch-technisches und Chemisches Praktikum

3. Durchführung der mündlichen Prüfungen

3.1 Wird die Vornote durch die Note der schriftlichen Arbeit bestätigt, so erfolgt keine mündliche Prüfung.

3.2 Weichen die Vornote und die Note der schriftlichen Arbeit voneinander ab, so kann der Prüfungsausschuss die Endnote bestimmen. In Zweifelsfällen ist eine mündliche Prüfung durchzuführen.

3.3 Die Schülerin oder der Schüler kann mündliche Prüfungen in allen Prüfungsfächern beantragen, mit Ausnahme der Fächer, in denen die Vornote mit der Note der schriftlichen Arbeit übereinstimmt.